

Protokoll

zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Festlegung der Grenzübergangsstellen an der gemeinsamen Staatsgrenze

1. Beide Vertragschließenden Seiten kommen überein, daß mit Inkrafttreten des "Vertrages zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübertritt" für den grenzüberschreitenden Verkehr die folgenden Grenzübergangsstellen geöffnet sind:

a) Eisenbahngrenzübergangsstellen:

Vojtanov - Bad Brambach:

Wechsel- und Transitverkehr für Personen und Güter

Děčín - Bad Schandau:

Wechsel- und Transitverkehr für Personen und Güter

Hrádek n./N. - Zittau:

Wechsel- und Transitverkehr für Güter

Rumburk - Ebersbach:

Wechsel- und Transitverkehr für Güter

b) Straßengrenzübergangsstellen:

Vojtanov - Schönberg:

Wechsel- und Transitverkehr für Personen und Güter

Cínovec - Zinnwald:

Wechsel- und Transitverkehr für Personen und Güter

Hřensko - Schmilka:

Wechsel- und Transitverkehr für Personen

Varnsdorf - Seifhennersdorf:

Wechselverkehr für Personen und Güter sowie Transitverkehr für Güterfahrzeuge der CSSR und der DDR

c) Wassergrenzübergangsstellen:

Hřensko - Schöna:

Wechsel- und Transitverkehr für Güter
Wechselverkehr für Fahrgastschiffe

2. Die Grenzübergänge, die im "Abkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik über den privilegierten Eisenbahndurchgangsverkehr" vom 30. Dezember 1950 und im "Abkommen zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen Republik und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Eisenbahnverkehr auf den Durchgangsstrecken an der Staatsgrenze" vom 25. April 1956 festgelegt wurden, werden von den Festlegungen dieses Protokolls nicht berührt.

3. Durch dieses Protokoll werden die Festlegungen, die in anderen Vereinbarungen enthalten sind und das Überschreiten der Staatsgrenze bei außergewöhnlichen Ereignissen im Gebiet der Staatsgrenze betreffen, ebenfalls nicht berührt.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Protokolls werden auf diplomatischem Wege vereinbart.
5. Die zuständigen Organe beider Vertragsschließenden Seiten werden die Festlegungen der Ziffer 1 dieses Protokolls sowie entsprechende Änderungen ihren zuständigen Dienststellen und der Öffentlichkeit bekanntmachen.
6. Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem "Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübertritt" in Kraft.
7. Dieses Protokoll wurde am 5. August 1971 in Prag in zwei Exemplaren, jedes in tschechischer und deutscher Sprache, ausgefertigt, wobei beide Ausfertigungen die gleiche Gültigkeit haben.

Für die Regierung der
Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

Miroslav Jurek

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik

Herbert Kroll